

## Risikogruppen

Seit 06.05.2020 gilt ein neues Bundesgesetz, das gemeinsam mit einer dazugehörigen Verordnung des Gesundheitsministers jene Vorerkrankungen definiert, die – aus medizinischer Sicht – vor einer Infektion mit COVID-19 ganz besonders zu schützen sind.

Diese Liste findet sich in § 2 der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung. Sie ist jedoch nicht abschließend: Der behandelnde Arzt kann auf Grund seiner Expertise auch dann die Zugehörigkeit zur Risikogruppe attestieren, wenn Sie an **ähnlich** schweren Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen leiden oder litten.

ACHTUNG: Dieses Bundesgesetz gilt NICHT FÜR GEMEINDEBEDIENTETE.

Es gelangt lediglich jene Bestimmungen zur Anwendung nach der der Dachverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet ist eine betroffene Person von der Zugehörigkeit zur Risikogruppe zu informieren.

Ein Beschäftigungsverhältnis beinhaltet neben dem reinen Austausch von Arbeit gegen Entgelt auch eine Reihe anderer Verpflichtungen.

Die wichtigsten sind die Treuepflicht gegenüber dem Dienstgeber und die **Fürsorgeverpflichtung des Dienstgebers** gegenüber seinen DienstnehmerInnen.

Eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber allen Arbeitnehmern ist im ABGB - § 1157 Abs.1 - festgeschrieben:

*„Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.“*

Es ist daher davon auszugehen, dass die vom Nationalrat beschlossenen Regelungen sinngemäß für die Gemeindebediensteten zu gelten haben.

Sollte bei Nichtbeachtung ein Schaden entstehen so besteht durch die Nichtbeachtung der Fürsorgepflicht voller Schadenersatzanspruch.

### Gehöre ich mit meiner Krankheit zur Risikogruppe?

Bei der betroffenen Gruppe der „Risikopersonen“ handelt es sich um Menschen, die **sehr schwere Vorerkrankungen** haben und wissenschaftlich belegt **besonders gefährdet** sind. Es sind österreichweit ca. **90.000 Menschen im arbeitsfähigen Alter** betroffen.

Die betroffenen Personen werden vom Dachverband der Sozialversicherungsträger mit einem Brief informiert, dass sie insbesondere auf Grund ihrer Medikamenteneinnahme möglicherweise zur Risikogruppe zählen.

Diese Personen können dann mit dem Informationsschreiben (auf freiwilliger Basis) ihren Arzt aufsuchen, der die konkrete Gesundheitsgefährdung prüft und auf Grundlage der medizinischen Erkenntnisse zum Corona-Virus für die betroffene Person ein offizielles „**COVID-19-Risikoattest**“ ausstellen kann.

Auf diesem Attest steht nur, dass Sie zur Risikogruppe gehören, aber nicht, welche Krankheit Sie haben. Es dient insbesondere zur Vorlage an den Arbeitgeber.

Auch ohne Informationsschreiben der Sozialversicherung ist die Ausstellung eines „COVID-19-Risikoattests“ möglich, wenn eine Infektion einen schweren Krankheitsverlauf annehmen lässt. Auch dafür ist Ihr Arzt zuständig. Die Information des Dachverbandes muss also nicht abgewartet werden. Sie ist grundsätzlich eine Empfehlung; **die endgültige Entscheidung liegt jedoch stets bei Ihrem Arzt.**

Das bedeutet: auch, wenn Ihre konkrete Erkrankung nicht zu einem Informationsschreiben führt, darf Ihr Arzt in **vergleichbar schweren Risikofällen** ein COVID-19-Risikoattest ausstellen.

Ärztinnen und Ärzte haben zudem von der Ärztekammer eine entsprechende Checkliste erhalten, die ihnen die Feststellung der Risikogruppen-Zugehörigkeit erleichtern soll.

### **Muss ich für die Ausstellung eines Risikoattests etwas bezahlen?**

Das Gesetz legt fest, dass der behandelnde Arzt für die Beurteilung Ihrer Risikosituation vom Krankenversicherungsträger ein Honorar von EUR 50,- erhält und zwar unabhängig davon, ob er Ihnen im Anschluss ein Attest ausstellt oder nicht. Gleichzeitig legt das Gesetz fest, dass Sie als PatientIn nichts bezahlen müssen, solange Sie im Zusammenhang mit dem Risikoattest nur einen behandelnden Arzt aufgesucht haben.

### **Kann ich auch ein Attest bekommen, dass ich nicht zur Risikogruppe gehöre?**

Ja, auch das ist nun im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

### **Ich habe ein COVID-19-Risikoattest erhalten. Muss ich meinen Arbeitgeber darüber informieren?**

Nein. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es dazu nicht. Allerdings empfehlen wir gerade bei schweren Vorerkrankungen, bestimmte Schritte zu setzen – es dient dem Schutz Ihrer Gesundheit!

### **Bin ich automatisch freigestellt, wenn ich zur Risikogruppe gehöre?**

Nein. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts habe ich nur, wenn ich die Arbeitsleistung nicht zu Hause erbringen kann (Homeoffice) und die Arbeitsbedingungen im Betrieb (unter Beachtung des Arbeitsweges) nicht so gestalten werden können, dass eine Ansteckung mit COVID-19 nahezu ausgeschlossen ist.

Achtung: Der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes besteht nicht auf Grund des Bundesgesetzes „Covid-19-Risiko-Attest“ (§ 735 ASVG). Es handelt sich dabei um eine Dienstfreistellung bei Fortzahlung der Bezüge, die auf Grund der Fürsorgepflicht – siehe oben – vom/von der BürgermeisterIn zu verfügen ist (§ 38 NÖ GO).

### **Welchen Schutz kann ich von meinem Arbeitgeber verlangen, wenn ich durch eine Vorerkrankung zur Corona-Risikogruppe gehöre?**

Das ärztliche Attest, dass Sie zu zur COVID-19-Risikogruppe gehören, zeigen Sie Ihrem Dienstgeber. Der muss prüfen, ob Sie Ihre Arbeit auch zu Hause machen können (Homeoffice).

**Im Betrieb dürfen Sie nur weiterarbeiten**, wenn Sie dabei bestmöglichen Schutz vor einer Ansteckung haben.

Wie das aussieht, kommt auf den Arbeitsplatz an: In Dienstleistungsbetrieben wäre etwa dafür zu sorgen, dass kein direkter Kundenkontakt besteht. Der Schutz vor einer Ansteckung durch

KollegInnen kann bestmöglich erreicht werden, wenn Sie alleine in einem Raum arbeiten. Überall dort, wo Sie sich im Betrieb bewegen, muss die Hygiene sichergestellt sein. Wo Sie kurzfristig KollegInnen begegnen könnten, muss ein Sicherheitsabstand zu diesen KollegInnen oder ansonsten ein Schutz durch effektive Schutzmasken garantiert sein. Das Ansteckungsrisiko auf Ihrem Arbeitsweg ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Gefahr von unzureichenden Schutzmaßnahmen wenden Sie sich an die Personalvertretung und/oder die younion NÖ. Falls Sie in einem Betrieb der Gemeinde arbeiten auch Arbeiterkammer und Arbeitsinspektorat.

**Wenn Sie weder von zu Hause, noch im Betrieb weiterarbeiten können, muss Ihr Dienstgeber Sie von der Arbeit freistellen.** Sie müssen nicht weiter zur Arbeit kommen, werden aber ganz normal weiterbezahlt. Diese Freistellung ist aktuell nach einer Verlängerung durch das zuständige Ministerium bis längstens 31.12.2020 möglich. Je nachdem, wie sich die Corona-Situation entwickelt, können die zuständigen Ministerien diese Maßnahmen noch verlängern.

### **Was passiert, wenn mich mein Arbeitgeber kündigt, weil ich zur Corona-Risikogruppe gehöre?**

Die Kündigung eines Bediensteten für den die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) zwingend anzuwenden sind ist nur möglich, wenn ein im Gesetz genannter Grund - § 37 – vorliegt.

Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe stellt keinen Kündigungsgrund dar.

Als Mitglied der younion NÖ erhalten Sie Rechtsschutz falls es trotzdem zu einer Kündigung kommen sollte.

Zusätzlich ist ein möglicher Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz denkbar, wenn der eigenen Erkrankung Behinderungswert im Sinne des § 3 Behinderteneinstellungsgesetz zukommt. Gerne beraten wir Sie dazu!